

RS Vwgh 1989/1/17 88/14/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1989

Index

Abgabenverfahren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §214 Abs1

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1989, 335;

Rechtssatz

Für Einkommensteuervorauszahlungen gilt der Grundsatz, daß Zahlungen - ob eine Widmung (Angabe des Verwendungszweckes) besteht oder nicht - auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140027.X02

Im RIS seit

12.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>